

Satzung der Tennisgemeinschaft Rot–Gelb Langenhagen e.V.

§ 01

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „TG Rot-Gelb Langenhagen“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Gründungstag ist der 20. Juni 1975.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 30853 Langenhagen.

§ 02

Zweck des Vereins

(1) Die Tennisgemeinschaft Rot-Gelb Langenhagen hat sich die Pflege des Tennissports und evtl. weiterer Sportarten zum Ziel gesetzt. Sie fördert den Breitensport und die Jugendarbeit.

(2) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

(3) Die Mittel der Tennisgemeinschaft Rot-Gelb dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.

§ 03

Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch Satzung und – soweit diese nichts bestimmt – durch das Gesetz geregelt.

§ 04

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

(2) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichten.

(3) Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein muss auf einem von diesem herausgegebenen Antragsformular gestellt werden.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung wird dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt; sie ist nicht anfechtbar und nicht zu begründen.

(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 05

Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit und brauchen bei Veranstaltungen des Vereins keinen Eintritt zu bezahlen.

§ 06

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt des Mitglieds oder Ausschluss (§7).

(2) Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

(3) Er ist zulässig zum 31.12. eines Kalenderjahres bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen. Bei evtl. eintretenden Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

§ 07

Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.

(2) Ein Mitglied kann durch den Ehrenrat auf Antrag des Vorstands nach Anhörung ausgeschlossen werden wegen vereinsschädigendem Verhalten, grobem unsportlichem Verhalten oder wegen unehrenhafter Handlungen.

(3) Der Bescheid über den Ausschluss ist durch Einschreiben zuzustellen.

(4) Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, dagegen Einspruch in der Mitgliederversammlung einzulegen. Der Ausschluss bleibt trotz des Einspruchs bis zur nächsten Mitgliederversammlung wirksam.

§ 08

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Satzung des Vereins zu befolgen,

(2) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,

(3) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,

(4) die Vereinseinrichtungen nur nach den erlassenen Anordnungen zu benutzen.

§ 09

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt, durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- (2) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- (3) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport aktiv auszuüben,
- (4) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen abgeschlossenen Verträge zu erlangen.

§ 10

Leistungen der Mitglieder

- (1) Für neu eintretende Mitglieder kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
- (2) Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag zu zahlen; dieser wird in 2 gleichen Teilen im Einzugsverfahren im Februar und April für das laufende Jahr eingezogen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder über 18 Jahre haben zur Pflege und Instandhaltung der Anlagen des Vereins einen jährlichen Arbeitseinsatz zu leisten. Diese Verpflichtung kann abgegolten werden.
- (4) Die Höhe der Beiträge zu (1) und (2) sowie Umfang und Abgeltung des Arbeitseinsatzes (3) werden auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Ehrenrat,
- (4) die Jugendversammlung.

§12

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich einmal in den ersten vier Monaten eines Kalenderjahres statt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der ersten Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu berufen; im Behinderungsfalle von dem/der Stellvertreter/in.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder 20% der Mitglieder schriftlich bei dem/der ersten Vorsitzenden beantragt haben.

(5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

(5.1) Bericht des Vorstands,

(5.2) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,

(5.3) Entlastung des Vorstands,

(5.4) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,

(5.5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge,

(5.6) Beschlussfassung über den Haushaltsentwurf,

(5.7) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(6) Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem/der ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

(7) Anträge auf Satzungsänderungen sind bis zum 31.12. des Vorjahres einzureichen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung 18 Jahre alt sind. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr dürfen an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag abgelehnt.

(10) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(11) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 13

Der Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste und der/die zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von ihnen ist vertretungsberechtigt.

(2) Vorstand im Innenverhältnis sind der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand.

(3) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem/der ersten Vorsitzenden,

dem/der zweiten Vorsitzenden,

dem/der Kassenwart/in,

dem/der Sportwart/in,
dem/der Jugendwart/in,
dem/der Ressortleiter/in für Innen- und Außenanlagen
dem/der Schriftführer/in.

- (4) Dem Gesamtvorstand gehören an:
der geschäftsführende Vorstand,
der/die Presse- und Öffentlichkeitswart/in,
der/die Veranstaltungswart/in.

(5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. In den Vorstand wählbar sind nur Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.

(6) Der/Die Jugendwart/in wird nach den Bestimmungen der Jugendordnung von der Jugendversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(7) Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Dies gilt auch im Innenverhältnis für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.

- (8) Vorstandsmitglieder dürfen nur für ein Amt gewählt werden.

§ 14

Pflichten und Rechte des Vorstands

(1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(2) Der Gesamtvorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu besetzen.

(3) Der/Die erste Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er/Sie beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstands und aller anderen Organe. Er/Sie unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

(4) Der/Die zweite Vorsitzende vertritt die/den ersten Vorsitzende/n im Behinderungsfall in allen vorstehenden Angelegenheiten. Er/Sie ist zuständig für die soziale Betreuung der Mitglieder.

(5) Der/Die Kassenwart/in verwaltet die Kassengeschäfte des Vereins und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen von ihm/ihr nur auf Anweisung des/der ersten Vorsitzenden geleistet werden. Er/Sie ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen, die von dem/der ersten Vorsitzenden anerkannt sind.

(6) Der/Die Sportwart/in bearbeitet sämtliche Sportangelegenheiten. Er/Sie hat die Aufsicht bei allen Übungs- und Sportveranstaltungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen.

(7) Der/Die Jugendwart/in vertritt die Interessen der Jugendlichen, beruft und leitet die Jugendversammlung. Er/Sie bearbeitet sämtliche Sportangelegenheiten der Jugendabteilung.

(8) Der/Die Leiter/in des Ressorts Innen- und Außenanlagen überwacht den Zustand der Anlagen, der Geräte und Bauten des Vereins. Er/Sie regelt den Arbeitseinsatz der Mitglieder nach § 10.

(9) Der/Die Schriftführer/in erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache Mitteilungen mit Zustimmung des/der ersten Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er/Sie führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er/sie zu unterschreiben hat.

(10) Der/Die Presse- und Öffentlichkeitswart/in vertritt den/die Schriftführer/in im Behinderungsfall und bearbeitet alle mit der Werbung zusammenhängenden Aufgaben, wie Berichterstattung in der Presse, Abfassung von Spielberichten, Bekanntmachungen, Plakaten etc.

(11) Der/Die Veranstaltungswart/in übernimmt die Planung und Durchführung aller gesellschaftlichen Veranstaltungen.

(12) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(13) Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, eine Ehrenordnung der TG Rot-Gelb Langenhagen e.V. mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder zu beschließen.

(14) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a ESTG erhalten.

§ 15

Der Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus einem/einer Obmann/Obfrau und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) In den Ehrenrat dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die das 35. Lebensjahr erreicht haben und dem Verein mindestens ein Jahr angehören.

(3) Der Ehrenrat beschließt nach mündlicher Verhandlung. Den Betroffenen ist zuvor angemessenen Zeit und Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Anschuldigungen zu äußern.

(4) Alle Entscheidungen sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(5) Das Verfahren des Ehrenrates wird durch eine Ehrenratsordnung geregelt, die sich der Ehrenrat mit Einvernehmen mit dem Vorstand selbst gibt.

§ 16

Protokolle

(1) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift ist von dem/der ersten Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, zeichnet der/die letzte der Versammlungsleiter/innen die ganze Niederschrift.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17

Kassenprüfer

(1) Die von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinsam mindestens einmal im Jahr eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen.

(2) Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstands.

(3) Gewählt werden zwei Kassenprüfer/innen und ein/e Vertreter/in. Ihre direkte Wiederwahl ist unzulässig. Die Wahl kann zeitlich versetzt erfolgen.

(4) Die Kassenprüfung kann auch durch eine von Berufswegen für diese Aufgabe befähigte Person, z.B. einen/einer Rechtsprüfer/in, wahrgenommen werden. Dadurch werden die Rechte und Pflichten der gewählten Kassenprüfer/innen nicht beeinträchtigt.

§ 18

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- von 1/3 der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen.

(4) Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 19

Vermögen des Vereins

(1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel der Körperschaft erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(4a) Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstands als auch für zusätzlich ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder können nach einfachem Vorstandsbeschluss aus dem Vereinsvermögen entrichtet werden.

(5) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Langenhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sport zu verwenden hat.

§ 20

Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 21

Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung der Tennismgemeinschaft Rot-Gelb Langenhagen e.V. ist von der Jahreshauptversammlung am **17. März 2015** in der jetzigen Form beschlossen worden.

(2) Sie tritt nach Genehmigung durch das zuständige Amtsgericht in Kraft.

gez.: Norbert Schöller

gez.: Alfred Schock

gez.: Dieter Müller

gez.: René Euscher

gez.: Rolf Trebes

gez.: Gudrun Kasimir